

6/SN-427/ME
vph 3

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1383/2/1993

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Tel.Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf einer zweiten Beamten-Dienstrechtsgesetznovelle 1993; Stellungnahme

St. Ullrich

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 86 ... -GE/19 ...	P3
Datum: 25. NOV. 1993	
Verteilt 25. Nov. 1993	

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 17. November 1993
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Glantschnig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1383/2/1993

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Tel.Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben **ausschließlich** an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: Entwurf einer zweiten Beamten-Dienst-
rechtsgesetznovelle 1993; Stellungnahme

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu den mit Ihrem Schreiben vom 19. Oktober 1993, Zahl: 920.196/5-II/A/6/93, übermittelten Gesetzentwürfen nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Der im § 32 Abs. 3 a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes bzw. des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes vorgesehene Entfall der Anzeige- oder Meldepflicht des Schulleiters erscheint zu allgemein gehalten und dürfte infolge der globalen Umschreibung die Beurteilungsfähigkeit durch die Schulleiter übersteigen.

Die im § 80 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz bzw. § 88 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes nunmehr vorgesehene "ex lege" eintretende Suspendierung im Falle der Verhängung einer Untersuchungshaft wird, im Sinne der damit verbundenen Verwaltungsvereinfachung begrüßt.

2. Die vorgesehene Aufhebung des § 33 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes bedingt auch die Aufhebung des 2. Satzes des § 48 Abs. 2 leg. cit. Konsequenterweise müßte allerdings vorgesehen werden, daß der neugeschaffene § 33 a Vertragsbedienstetengesetz auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L keine Anwendung findet.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

**Klagenfurt, 17. November 1993
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.**

F.d.R.d.A.

Deberig